

Staat und Recht im Imperialismus

Die sozial-rechtliche Position ausländischer Werk­tätiger

Dozent Dr. sc. JOCHEN DÖTSCH,
Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Die für den staatsmonopolistischen Kapitalismus der Gegenwart charakteristische spezifische Verflechtung von allgemeiner Krise des kapitalistischen Systems und zyklischen Wirtschaftskrisen wirkt sich immer einschneidender auf die soziale und rechtliche Lage der Werk­tätigen aus. Zu den Personengruppen, deren Arbeits- und Lebensbedingungen von der Krise besonders nachhaltig betroffen sind, gehören neben den Jugendlichen und Frauen vor allem die ausländischen Arbeiter. Während die Monopole versuchen, die ausländischen Arbeitskräfte für die zunehmende soziale Unsicherheit (z. B. die hohe Arbeitslosigkeit) mitverantwortlich zu machen und sie gegen die einheimische Arbeiterklasse auszuspielen, vollzieht sich ein Prozeß der Formierung einheitlicher Aktionsbündnisse einheimischer und ausländischer Werk­tätiger, der für die Strategie und Taktik der Arbeiterorganisationen große Bedeutung hat.

Die Rolle ausländischer Arbeitskräfte im System kapitalistischer Ausbeutung

Ausländische Werk­tätige werden in einer Reihe von industriell entwickelten kapitalistischen Ländern — besonders Westeuropas — seit Ende der 50er Jahre in einem teilweise beachtlichen Umfang beschäftigt. Dies hängt vor allem mit dem zusätzlichen Arbeitskräftebedarf zusammen, der in diesen Ländern mit der extensiven Erweiterung der Produktion und der strukturellen Veränderung vieler Wirtschaftszweige in den 60er Jahren auftrat. Im Jahre 1970 betrug der Anteil ausländischer Werk­tätiger an den Gesamtbeschäftigten in den Ländern der EWG 7,3 Prozent, davon in Frankreich 10 Prozent und in der BRD 8,5 Prozent.¹ Der überwiegende Teil von ihnen stammte aus sog. Drittländern, d. h. Ländern außerhalb der EWG. Bei der gezielten Anwerbung dieser Werk­tätigen ging das Monopolkapital davon aus, daß es auf die in der EWG geltenden Sozialbestimmungen keine Rücksicht zu nehmen brauche.

Die mit der 1974 einsetzenden zyklischen Wirtschaftskrise rasch anwachsende Arbeitslosigkeit hat bisher nicht zu einer massenhaften Rückwanderung ausländischer Werk­tätiger geführt. Noch Mitte 1977 bezifferte man den Beschäftigtenanteil der Ausländer in den EWG-Ländern auf 7 Prozent und ihre Gesamtzahl (zusammen mit ihren Familienangehörigen) auf rund 12 Millionen.² Wie das den EWG-Behörden verbundene „Komitee für Arbeitskräftewanderung in Europa“ ermittelte, geht man davon aus, daß „die Ausländerbeschäftigung in fast allen europäischen Empfängerländern selbst bei Anhalten der Wirtschaftsrezession ein andauerndes strukturelles Phänomen bleiben wird“.³ Damit werden auch die mit der Tätigkeit und dem Aufenthalt ausländischer Arbeiter verknüpften sozialen und rechtlichen Probleme noch lange Zeit ihr Gewicht behalten und mit der weiteren Verschärfung der allgemeinen Krise in mancher Hinsicht noch zugespitzt in Erscheinung treten.

Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im kapitalistischen Ausbeutungsprozeß ist keine neue Erscheinung. Bereits W. I. Lenin wies darauf hin, daß die industriell entwickelten Staaten Hunderttausende von Arbeitern aus

wirtschaftlich rückständigen Ländern anlocken: „Gerade für den Imperialismus ist eine solche Ausbeutung der Arbeit *schlechter bezahlter* Arbeiter aus rückständigen Ländern besonders charakteristisch. Gerade darauf basiert in einem gewissen Grade der *Parasitismus* der reichen imperialistischen Länder, die auch einen Teil ihrer eigenen Arbeiter durch eine höhere Bezahlung bestechen, während sie gleichzeitig die Arbeit der ‚billigen‘ ausländischen Arbeiter maßlos und schamlos ausbeuten.“⁴

Wie die Praxis beweist, gilt diese Leninsche Einschätzung prinzipiell auch für die gegenwärtigen Bedingungen des staatsmonopolistischen Kapitalismus. Neue Aspekte ergeben sich daraus, daß die ausländischen Arbeitskräfte zu einem Millionenheer angewachsen sind und daß die Monopole mit immer raffinierteren Methoden nicht nur zwischen einheimischen und ausländischen Werk­tätigen, sondern auch innerhalb der ausländischen Arbeiter differenzieren, um deren Ausbeutung im Interesse der Erzielung von Maximalprofiten zu verschärfen.

Die spezifische Rolle der ausländischen Arbeitskräfte im kapitalistischen Ausbeutungssystem ist es, als industrielle Reservearmee der Monopole zu fungieren. „Der kapitalistischen Produktion genügt keineswegs das Quantum disponibler Arbeitskraft, welches der natürliche Zuwachs der Bevölkerung liefert. Sie bedarf zu ihrem freien Spiel einer von dieser Naturschranke unabhängigen industriellen Reservearmee.“⁵ Die inzwischen internationalisierte und mit Hilfe der Arbeitsmarktpolitik der bürgerlichen Staaten gesteuerte industrielle Reservearmee ermöglicht es dem Monopolkapital, entsprechend der jeweiligen Konjunkturlage Spannungen im Arbeitskräftebedarf auszugleichen und den Ausbeutungsprozeß in verschiedener Hinsicht zu vertiefen und zu erweitern. Dies ist mit einer hohen Labilität der Arbeits- und Sozialbedingungen der ausländischen Werk­tätigen und der Anwendung, vielgestaltiger Formen ihrer sozialen und rechtlichen Diskriminierung durch die Monopole verbunden.

Diskriminierung im Arbeitsverhältnis und hinsichtlich der sozialen Bedingungen

Die Diskriminierung der ausländischen Werk­tätigen zeigt sich anschaulich in der Ausgestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse, vor allem hinsichtlich der Entlohnung. Der weit überwiegende Teil der ausländischen Arbeiter wird als Hilfsarbeiter oder angelernte Arbeiter mit einem entsprechend niedrigen Stundenverdienst beschäftigt. Nur wenige von ihnen werden als qualifizierte Facharbeiter anerkannt, und auch die qualifizierten Arbeiter sind oftmals in niedrigere Tarifgruppen eingestuft. Auf diese Weise werden sehr viele ausländische Arbeiter untertariflich entlohnt, obwohl sie formell den gleichen Tarifbestimmungen unterliegen wie die einheimischen Werk­tätigen. In Frankreich z. B. beträgt die Differenz zwischen den Löhnen der einheimischen Werk­tätigen und denen der ausländischen Arbeitskräfte zwischen 25 und 30 Prozent.⁶ Entsprechend niedriger fallen dann auch diejenigen sozialen Leistungen aus, die auf der Grundlage des Tarif- bzw. Nominallohns berechnet werden.

Hinzu kommt, daß diesen Werk­tätigen die von der Arbeiterklasse in den kapitalistischen Unternehmen erkämpften übertariflichen Leistungen (z. B. übertarifliche Lohnbestandteile, Gratifikationen, betriebliche Renten) fast stets vorenthalten werden. Auch Leistungen, die eine längere Betriebszugehörigkeit berücksichtigen, kommen für die ausländischen Arbeiter meist nicht in Betracht, da ihre Arbeitsverträge nur verhältnismäßig kurze Laufzeiten haben (in der Regel 1 bis 3 Jahre).

Den ausländischen Werk­tätigen werden meist die er-